

II-12307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Z1.21.891/119-1/1990

1010 Wien, den 23. August 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

—

Klappe — Durchwahl

5778/AB

1990-08-27

zu 5768 1J

Beantwortung

der Anfrage des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb.
Manfred SRB und Freunde an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales betreffend Ausgleich
der erhöhten Beanspruchung von schwerbehinderten
Arbeitnehmern durch Schaffung von auf die
Pensionszeit anrechenbaren Monaten

Die anfragenden Abgeordneten sehen in den größeren Belastungen,
die das Berufsleben für schwerbehinderte Menschen darstellt
sowie in der häufigen frühzeitigen Pensionierung einen Nachteil
und schlagen als Ausgleich dazu pensionswirksame Zuschläge vor.

Frage 1.:

Sind Sie grundsätzlich bereit, im Rahmen der nächsten ASVG-
Novelle eine derartige Regelung vorzunehmen?

Wenn nein: warum nicht?

Antwort:

Tritt bei einem Versicherten infolge seines körperlichen oder
geistigen Zustandes oder infolge eines Arbeitsunfallen oder
einer Berufskrankheit eine Behinderung auf, sehen die Sozial-
versicherungsgesetze Pensions- und Rentenleistungen vor.

Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension werden bei
Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gewährt, wenn
die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte der eines
gesunden Versicherten herabgesunken ist. Ein Verbleiben in dem

- 2 -

für die Pensionszuerkennung maßgebenden Beruf ist, um die Restgesundheit zu erhalten, aus medizinischer Sicht weder wünschenswert noch vertretbar.

Ein Zuschlag, wie in der Anfrage vorgeschlagen, wäre für den betroffenen Personenkreis ein Anreiz für das Verbleiben im Arbeitsprozeß. Das würde jedoch dazu führen, daß sich der Gesundheitszustand der Betroffenen noch weiter verschlechtern würde.

Ähnliches gilt auch für den Bereich der Unfallversicherung im Zusammenhang mit der Versehrtenrente.

Dessenungeachtet sehen jedoch sowohl die Pensionsversicherung als auch die Unfallversicherung eine Reihe von Maßnahmen vor, die, ohne die verbliebene Gesundheit weiter zu beeinträchtigen, den Wiedereintritt eines behinderten Menschen in das Berufsleben ermöglichen beziehungsweise dazu einen Anreiz geben.

Diese Maßnahmen werden vor allem im Rahmen der Rehabilitation gewährt, deren Aufgabe ja darin besteht, die volle Wiedereingliederung des Behinderten, also beruflich, wirtschaftlich und in die Gemeinschaft, zu bewirken. Die Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation bieten dem Behinderten, unter Beibehaltung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder der Versehrtenrente, u.a. auch die Möglichkeit zur Ausbildung für eine neue berufliche Tätigkeit, durch welche die Gesundheit nicht weiter geschädigt wird. Zu diesen Maßnahmen zählen neben der Finanzierung der beruflichen Ausbildung auch die Gewährung von Zuschüssen zu bestimmten Zwecken sowie sonstige Hilfsmaßnahmen.

Neben den Maßnahmen der Rehabilitation sind noch weitere Belastungsausgleiche vorgesehen.

- 3 -

Der Gesetzgeber hat, um auch im Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit eine angemessene Leistung zu sichern, insbesondere bei der Neuordnung des Pensionsrechtes im Zuge der 40. Novelle zum ASVG und den Parallelnovellen durch die Regelung über die Wartezeit, den Bemessungszeitraum sowie über den Zurechnungszuschlag vorgesorgt.

Demnach beträgt beispielsweise die Wartezeit für die Invaliditätspension 60 Monate, wenn bei männlichen Versicherten der Stichtag vor Vollendung des 55. Lebensjahres, bei weiblichen Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt. Der Bemessungszeitraum umfaßt, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate. Liegt der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres, so gebührt bei Vorliegen von weniger als 316 Versicherungsmonaten ein Zurechnungszuschlag. Dieser beträgt für je 12 Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres 1,9 % der Bemessungsgrundlage. Dadurch ist eine Pension bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage gesichert.

Der im Zusammenhang mit den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit verankerte Berufsschutz umfaßt auch jenen Beruf, zu dem jemand aufgrund einer Rehabilitation befähigt worden ist. Aber auch in jenen Fällen, in denen der Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, während des Anspruches auf diese Pension mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung durch eine Beschäftigung erworben hat und neuerlich arbeitsunfähig wird, gelten die Regelungen des Berufsschutzes.

- 4 -

Durch die Gesamtheit der angeführten Regelungen ist im derzeit geltenden Leistungsrecht sichergestellt, daß behinderte Personen eine größtmögliche Unterstützung finden können. Aus diesem Grunde werde ich daher eine Einzelmaßnahme, wie sie in der Anfrage skizziert ist, nicht befürworten.

Frage 2.:

Wie hoch sind die Kosten einer derartigen Maßnahme?

Antwort:

Da die Berechnung von Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) derzeit in keinem Bezug zum Grad der Behinderung steht, verfüge ich über kein statisches Material, um auch nur einigermaßen exakt die Kosten abschätzen zu können. Das gilt auch für den begünstigten Personenkreis. Ich möchte aber betonen, daß die Höhe der Kosten nicht ausschlaggebend sein dürfte, wenn eine solche Maßnahme für Behinderte im Gesamtrahmen des Leistungsrechts eine echte Verbesserung sein könnte.

Frage 3.:

Wieviele begünstigte Personen wären davon betroffen?

Antwort:

Ich verweise dazu auf Frage 2.

Frage 4.:

Welche allfällig anderen Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Benachteiligung auszugleichen?

Antwort:

Ich sehe derzeit keine Benachteiligung für behinderte Menschen im Rahmen des Gesamtsystems der Sozialversicherung gegenüber nichtbehinderten Arbeitnehmern. Die vorgeschlagene Maßnahme

- 5 -

würde für sich allein das ausgewogene Leistungsgefüge der Pensionsversicherung in Frage stellen. Sollte es jedoch im Rahmen der von mir vorgeschlagenen Gespräche zu einer grundlegenden Pensionsreform zu einem Überdenken des Leistungsrechts bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) kommen, bin ich bereit, in einem ausgewogenen neuen Gesamtrahmen alle Vorschläge zu prüfen, die geeignet sind, behinderten Menschen größtmögliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Geppert".